

Gesellschaftsvertrag

der

**Sprungtuch
gemeinnützige GmbH**

Köln

§ 1**Firma und Sitz**

1. Die Firma der Gesellschaft lautet: Sprungtuch gemeinnützige GmbH.
2. Der Sitz der Gesellschaft ist Köln.

§ 2**Gesellschaftszweck**

1. Zweck der Gesellschaft ist die Förderung der Jugendhilfe, der Erziehung und der Kriminalprävention.
2. Die Gesellschaft erfüllt die genannten Zwecke insbesondere durch Maßnahmen und Projekte der Jugendhilfe und Kriminalprävention in Form von Einzelfallhilfe, sozialer Gruppenarbeit, Familienhilfe und Familientherapie sowie durch soziale Trainingskurse und die Durchführung gerichtlicher Betreuungsweisungen sowie durch Förderung, Aufbau und Unterhalt von Einrichtungen, die den vorgenannten Zwecken dienen und die Zusammenarbeit mit bestehenden Institutionen und Initiativen, die gleiche oder ähnliche Zwecke verfolgen.
3. Soweit die Gesellschaft ihre Zwecke nicht selbst verwirklicht, kann sie ihre Mittel ganz oder teilweise anderen steuerbegünstigten Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der Ziffer 1. überlassen, soweit dem nicht Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts entgegenstehen.
4. Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Erreichung des vorerwähnten Gesellschaftszwecks notwendig oder nützlich erscheinen; sie kann sich auch an anderen Gesellschaften beteiligen, vornehmlich solchen, die einen ähnlichen Zweck verfolgen.
5. Die Gesellschaft ist auch berechtigt, Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften zu errichten sowie Unternehmungen zu erwerben, die einen ähnlichen Gesellschaftszweck haben wie sie selbst.

§ 3**Gemeinnützigkeitsrechtliche Bindungen und Beschränkungen**

1. Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Zur Erfüllung ihrer satzungsmäßigen Zwecke kann die Gesellschaft Zweckbetriebe im Sinne der §§ 65ff. AO begründen und betreiben.
3. Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten, soweit nicht die Ausnahmeregelung gemäß § 10 Ziff. 4 S. 3 und 4 dieses Vertrages für steuerbegünstigte Körperschaften als begünstigte Gesellschafter zur Anwendung kommt. Die Gesellschafter erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an den Verein Sprungtuch e.V. mit dem Sitz in Köln, mit der Maßgabe, es ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des § 2 Ziff. 1 dieses Gesellschaftsvertrages zu verwenden.
6. Der vorstehend in Ziffer 3. und 5. angesprochene Rückzahlungsanspruch der Gesellschafter besteht hinsichtlich aller Einlagen im Sinne des Handelsrechts; eine Rückgewähr geleisteter Bar- oder Sachspenden ist jedoch ausgeschlossen.

§ 4

Stammkapital

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000,00 Euro.

Auf dieses Stammkapital übernimmt:

- | | |
|--|---------------------|
| a) Sprungtuch e.V. – Verein für systemische Erlebnispädagogik, Intensivpädagogik und Suchtprävention mit dem Sitz in Köln
die Stammeinlage lfd. Nr. 1 von | Euro (€) 2.500,00 |
| b) Herr Claus Müller
die Stammeinlage lfd. Nr. 2 von | Euro (€) 11.250,00 |
| c) Herr Uwe Rädler
die Stammeinlage lfd. Nr. 3 von | Euro (€) 11.250,00. |

Die Stammeinlagen sind vor Eintragung in voller Höhe des Nennbetrages in bar einzuzahlen.

§ 5

Geschäftsführung und Vertretung

1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten; ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt dieser die Gesellschaft allein. Die Gesellschafterversammlung kann jedoch einzelnen oder mehreren Geschäftsführern die Befugnis zur Einzelvertretung einräumen sowie die Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB beschließen.
2. Die Geschäftsführer sind verpflichtet, die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe dieses Gesellschaftsvertrages, der Gesetze und der Weisungen der Gesellschafter zu führen.
3. Maßnahmen, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der Gesellschaft hinausgehen, dürfen die Geschäftsführer im Innenverhältnis nur mit vorheriger Zustimmung der Gesellschafterversammlung durchführen. Zu diesen Maßnahmen gehören insbesondere:
 - a) Geschäfte betr. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte sowie dingliche Rechte hieran,
 - b) Gründung, Erwerb, Veräußerung, Kündigung und Belastung von anderen Unternehmen und Beteiligungen an anderen Unternehmen, sowie Errichtung, Verpachtung und Auflösung bzw. Veräußerung von Betriebsstätten, Zweigniederlassungen und anderen Gesellschaften, Beteiligung an anderen Unternehmen sowie die Änderung und Aufhebung solcher Beteiligungen, Änderungen der Art des Geschäftes oder Hinzunahme von Geschäftszweigen,
 - c) Eingehung von Bürgschaften und bürgschaftsähnlichen Verpflichtungen sowie die Stellung anderer Sicherheiten, soweit dies nicht im Rahmen des branchenüblichen Leistungsverkehrs geschieht,
 - d) Abgabe von Angeboten und Abschluss von Verträgen mit Auftraggebern, die die Gesellschaft zu Leistungen im Wert von mehr als € 50.000,-- im Einzelfall und bei Dauerschuldverhältnissen mehr als € 50.000,-- je Auftraggeber im Kalenderjahr verpflichten,
 - e) Stellung von Anträgen auf Gewährung von Zuschüssen und Abschluss von Verträgen mit Zuschussgebern über Zuwendungsbeträge von mehr als € 150.000,-- im Einzelfall,
 - f) Anschaffung von Gegenständen des Anlagevermögens, soweit sie im Einzelfall einen Aufwand von mehr als € 15.000,-- erfordern, und die Veräußerung von solchen Gegenständen sowie der Abschluss von Verträgen aller Art, deren Laufzeit mehr als drei Jahre beträgt oder die der Gesellschaft eine Jahresbelastung von mehr als € 10.000,-- auferlegen,
 - g) Verträge über den Bezug von Fremdleistungen im Einkaufswert von mehr als € 30.000,-- im Einzelfall je Auftragnehmer,

- h) Abschluss und Änderung von Dienst- und Arbeitsverträgen mit Jahresbezügen über € 50.000,-- sowie Abschluss und Änderung von Vereinbarungen über Ruhestandsgelder und Erteilung und Änderung von Versorgungszusagen u.ä.,
 - i) die Aufnahme von Krediten; dies gilt jedoch nicht für Lieferanten- und Kontokorrentkredite bis zu einer Inanspruchnahme von je € 20.000,--,
 - j) der Abschluss von Beratungsverträgen einschließlich der Rechts- und Steuerberatung,
 - k) Erteilung und Widerruf von Prokuren, Handlungsvollmachten und Generalvollmachten,
 - l) Gewährung von Krediten von mehr als € 5.000,--,
 - m) Eintritt in und Austritt aus Verbänden und anderen Vereinigungen,
 - n) Erwerb und Veräußerung von Wertpapieren, soweit dies nicht im Rahmen der branchenüblichen Finanzierung des Zahlungs-, Waren- und Leistungsverkehrs geschieht,
 - o) langfristige Kapitalanlagen (über sechs Monate Laufzeit),
 - p) Abschluss von Verträgen über die Aufnahme stiller Gesellschafter,
 - q) Abschluss von Verträgen jeglicher Art mit Beteiligungsgesellschaften, mit Gesellschaftern, Angehörigen oder Gesellschaftern von Gesellschaften und Gesellschaften, an denen Gesellschafter oder deren Angehörige wesentlich (zu 10 % oder mehr) beteiligt sind.
4. In Fällen äußerster Dringlichkeit sind die Geschäftsführer berechtigt, ohne vorherige Zustimmung der Gesellschafterversammlung zu handeln, wenn sie den Umständen nach annehmen dürfen, dass die Gesellschafterversammlung bei Kenntnis der Sachlage die Abweichung billigen würde. Die Gesellschafterversammlung ist in diesem Falle unverzüglich zu unterrichten.
5. Die Geschäftsführer sind verpflichtet, der ordentlichen Gesellschafterversammlung jährlich eine detaillierte Jahresplanung für das nächste Geschäftsjahr vorzulegen, der die vorgesehenen zustimmungspflichtigen Geschäfte und Maßnahmen entnommen werden können.
6. Die Gesellschafter können durch Beschluss weitere Geschäfte und Maßnahmen von ihrer vorherigen Zustimmung abhängig machen. Die Aufstellung und Änderung einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung nebst Geschäftsverteilungsplan ist den Gesellschaftern vorbehalten.
7. Abschluss, Änderung, Kündigung und Beendigung von Anstellungsverträgen mit Geschäftsführern bedürfen eines zuvor gefassten Gesellschafterbeschlusses. Die Gesellschaft wird dabei gegenüber den Geschäftsführern durch die Gesellschafter vertreten, die an der Beschlussfassung mitgewirkt haben.

§ 6
Verwaltungsrat

1. Auf entsprechenden Beschluss der Gesellschafterversammlung erhält die Gesellschaft einen Verwaltungsrat als Aufsichtsorgan, ohne dass es hierzu einer Änderung dieses Gesellschaftsvertrages bedarf. Ein Verwaltungsrat und ein wissenschaftlicher oder sonstiger fachlicher Beirat können auch nebeneinander bestellt werden.
2. Der Verwaltungsrat hat bis zu neun Mitglieder. Die Mitglieder des Verwaltungsrates werden von der Gesellschafterversammlung mit einfacher Mehrheit bestellt. Die Gesellschafterversammlung bestellt den Vorsitzenden des Verwaltungsrates. Dessen Stellvertreter bestellt der Verwaltungsrat aus seiner Mitte.
3. Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung, wobei er sich der Unterstützung eines Wirtschaftsprüfers bedienen kann. Er hat das Recht auf Auskunft und Untersuchung. Er hat insbesondere den Jahresabschluss der Gesellschaft zu prüfen und der Gesellschafterversammlung Bericht zu erstatten.
4. Alle Zustimmungsvorbehalte und Aufgaben der Gesellschafterversammlung gemäß § 5 Ziff. 3 – 7 gehen mit der Bestellung des Verwaltungsrates auf diesen über. Die Geschäftsführer haben dann alle entsprechenden Antrags- und Informationspflichten gegenüber dem Verwaltungsrat wahrzunehmen. Gegenüber den Geschäftsführern wird die Gesellschaft dann durch den Vorsitzenden des Verwaltungsrates vertreten.
5. Der Verwaltungsrat tritt nach Bedarf zusammen. Die Einladung ergeht durch den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen.
6. Der Verwaltungsrat ist innerhalb von 14 Tagen einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel seiner Mitglieder oder die Geschäftsführung dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt.
7. Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
8. Die Haftung der Mitglieder des Verwaltungsrates ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
9. Die Regelungen des § 52 GmbHG werden ausgeschlossen.

§ 7**Gesellschafterversammlung**

1. Die ordentliche Gesellschafterversammlung, in der über den Jahresabschluss für das verflossene Geschäftsjahr und über die Entlastung der Geschäftsführer sowie die satzungsgemäße Gewinnverwendung zu beschließen ist, soll spätestens sieben Monate nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres stattfinden. Die Gesellschafterversammlungen finden am Sitz der Gesellschaft statt, sofern nicht alle Gesellschafter einem anderen Ort zustimmen. Außerordentliche Gesellschafterversammlungen finden nach Bedarf statt.
2. Die Einberufung der Gesellschafterversammlung erfolgt durch die Geschäftsführer im Einvernehmen mit dem Verwaltungsrat; sie hat unter Mitteilung der Tagesordnung und des Tagungsortes und -zeitpunktes schriftlich mit einer Frist von mindestens zwei Wochen zu geschehen. Außerordentliche Gesellschafterversammlungen kann auch der Vorsitzende des Verwaltungsrates oder ein oder mehrere Gesellschafter einberufen, dessen/deren Geschäftsanteile zusammen mindestens ein Viertel des Stammkapitals ausmachen. Satz 1 Halbsatz 2 findet sinngemäß Anwendung.
3. Die Gesellschafter können auch unter Verzicht auf die Förmlichkeiten der Einberufung zu einer Gesellschafterversammlung zusammentreten, soweit alle Gesellschafter sich damit einverstanden erklären.

§ 8**Formvorschriften für die Gesellschafterversammlung**

1. Hat die Gesellschaft mehrere Gesellschafter, so führt den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung der an Jahren älteste der anwesenden Gesellschafter bzw. Gesellschaftervertreter, sofern nicht mit Stimmenmehrheit der Vorsitz einem anderen Gesellschafter bzw. Gesellschaftervertreter übertragen wird. Ist ein Verwaltungsrat bestellt, so führt der Vorsitzende des Verwaltungsrates zugleich den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung.
2. Die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht das Gesetz oder der Gesellschaftsvertrag zwingend etwas anderes vorschreiben.
3. Je € 50,00 eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme.
4. Eine Gesellschafterversammlung ist nur beschlussfähig, wenn in ihr mindestens die Hälfte der Gesellschafter und mehr als 50 v.H. des Stammkapitals ordnungsgemäß vertreten sind. Sind die genannten Voraussetzungen nicht erfüllt, ist eine neue Gesellschafterversammlung einzuberufen. Diese ist in jedem Falle beschlussfähig. Hierauf muss bei der Einladung hingewiesen werden. Die neue Versammlung kann mit einer Ladungsfrist von einer Woche einberufen werden.
5. Jeder Gesellschafter kann sich in der Versammlung durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Bevollmächtigten vertreten lassen. Der Bevollmächtigte muss selbst Gesellschafter oder ein sachkundiger, zur Berufsverschwiegenheit verpflichteter Dritter sein. Die Gesellschafterversammlung kann den Bevollmächtigten nur aus wichtigem

Grund mit einfacher Stimmenmehrheit ablehnen.

6. Beschlüsse der Gesellschafterversammlung können nur innerhalb von drei Monaten, gerechnet vom Tage der Beschlussfassung ab, im Wege der Klage angefochten werden.
7. Beschlüsse der Gesellschafterversammlung können - soweit dies gesetzlich zulässig ist und alle Gesellschafter sich hiermit einverstanden erklären - statt in einer Gesellschafterversammlung auch durch schriftliche, telegrafische oder fernschriftliche Stimmabgabe gefasst werden.
8. Über alle Gesellschafterbeschlüsse, auch die formlos gefassten, ist binnen eines Monats nach Beschlussfassung eine Niederschrift zu fertigen, von den Geschäftsführern und dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates zu unterzeichnen und jedem Gesellschafter in Kopie zur Verfügung zu stellen.

§ 9 **Geschäftsjahr**

1. Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.
2. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Aufnahme der Geschäftstätigkeit und endet mit dem darauffolgenden 31. Dezember.

§ 10 **Jahresabschluss und Lagebericht**

1. Die Geschäftsführer haben innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres - sofern dies gesetzlich zulässig ist und einem ordnungsmäßigen Geschäftsgang entspricht innerhalb von sechs Monaten - den Jahresabschluss und den Lagebericht nach Maßgabe der handelsrechtlichen Bestimmungen aufzustellen und der alsbald nach Ablauf dieser Frist einzuberufenden Gesellschafterversammlung zur Beschlussfassung über die Genehmigung des Jahresabschlusses, über die satzungsgemäße Gewinnverwendung sowie über die Entlastung der Geschäftsführer vorzulegen.
2. Ist ein Verwaltungsrat bestellt, so ist der Jahresabschluss und Lagebericht zunächst diesem zur Prüfung und Berichterstattung an die Gesellschafterversammlung vorzulegen.
3. Der Jahresabschluss ist - sofern nicht die Gesellschafterversammlung gesetzlich zulässig etwas anderes beschlossen hat - unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichtes durch einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu prüfen, bevor er dem Verwaltungsrat zur Prüfung bzw. der Gesellschafterversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt wird. Hat ein Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft an der Erstellung des Jahresabschlusses mitgewirkt, so genügt - soweit gesetzlich zulässig - die Vorlage des Jahresabschlusses und des Lageberichtes nebst Erläuterungsbericht und Bescheinigung des Wirtschaftsprüfers oder der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft.

4. Die Gesellschafterversammlung soll binnen sieben Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres über die Genehmigung des Jahresabschlusses und die satzungsgemäße Gewinnverwendung Beschluss fassen. Jahresüberschüsse sind - soweit sie nicht mit Verlustvorträgen zu verrechnen sind - stets in steuerlich unschädliche Rücklagen einzustellen. Gewinnausschüttungen können ausnahmsweise dann (und nur dann) beschlossen werden, wenn der Gesellschaft steuerbegünstigte Körperschaften als Gesellschafter angehören, die nach Satzung oder Gesellschaftsvertrag ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigte Zwecke verfolgen, die den Zwecken der Gesellschaft entsprechen. Beschlossene Gewinnausschüttungen kommen dann ausschließlich diesen Körperschaften als begünstigte Gesellschafter zugute und erfolgen an diese im Verhältnis ihrer Geschäftsanteile zueinander. Die Aufstellung des Jahresabschlusses soll - vorbehaltlich entsprechender Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung - unter Berücksichtigung des Gewinnverwendungsvorschlages der Geschäftsführung erfolgen.

§ 11 **Dauer der Gesellschaft**

Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit vereinbart.

§ 12 **Veröffentlichungen**

Die Veröffentlichungen der Gesellschaft erfolgen nur im "elektronischen Bundesanzeiger".

§ 13 **Kosten der Gründung**

Die Gesellschaft trägt die Kosten der Gründung (Handelsregister, Bekanntmachungen, Beratung, Notar) bis zu einem Höchstbetrag von 10 v.H. des nominellen Stammkapitals.

§ 14 **Ergänzende Bestimmungen**

Soweit in diesem Gesellschaftsvertrag die Rechtsverhältnisse der Gesellschaft oder die Rechtsbeziehungen der Gesellschafter zueinander nicht geregelt sind, gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

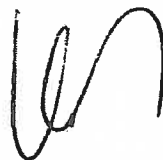
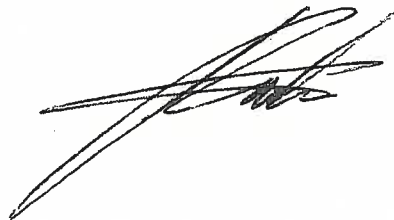
§ 15
Salvatorische Klausel

Sollte eine der Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages nicht rechtswirksam sein oder sollte sich in dem Vertrag eine Lücke herausstellen, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Vertragsvorschriften nicht berührt. Die Gesellschafter sind jedoch verpflichtet, dann eine Ergänzungsvereinbarung zu treffen, die gewährleistet, dass anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke eine angemessene Regelung tritt, die - soweit nur möglich - dem am nächsten kommt, was die Gesellschafter nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrages gewollt haben.

Als Anlage und Bestandteil zur Urkunde des Notars Erich R. Thies in Köln
vom heutigen Tage -UR-Nr. 3567 für 2012 Th- genommen.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben:

K ö l n , den 14. Dezember 2012



, Notarverhütung